

B-Plan Nr. 24

Auszug aus der Tageszeitung "Die Glocke"

vom 27/28.1.1990

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

1. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Westkamp“ der Gemeinde Wadersloh.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1989 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Inhalt der Änderung:

Statt der Hausgruppen wird eine Einzelhausbebauung in den Plan aufgenommen. Die Dachneigung beträgt 35–45° (siehe beigefügten Planausschnitt, Anlage 1).

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Westkamp“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1989 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Inhalt der Änderung:

Ein 5 m breiter Streifen wird von öffentlicher Grünfläche in private Grünfläche geändert (siehe beigefügten Planausschnitt, Anlage 2).

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abtei Ost“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1989 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Inhalt der Änderung:

1. Die überbaubare Fläche wird zur Straßenfront hin verlegt, so daß die Parkflächen in den hinteren Bereich des Grundstückes verlegt werden können. Dadurch ergibt sich eine erheblich bessere Eingangssituation, die insbesondere mit den städtebaulichen Aspekten in Einklang steht.

2. Es wird eine zweigeschossige Bauweise (maximal) mit einer Dachneigung bis 45° vorgesehen.

3. Reduzierung des Sichtdreieckes von 35 x 80 m auf 10 x 140 m.

4. Auf der gegenüberliegenden Seite an der Straße „Im Rosengarten“ ist eine Reihenhausbauung vorgesehen. Die Bebauung der Grundstücke erfolgt

mit drei Reihenhäusern in drei verschiedenen Fluchtlinien. Auch hier ist eine zweigeschossige Bauweise (maximal) mit einer Dachneigung bis 45° vorgesehen (siehe beigefügten Planausschnitt, Anlage 3).

Aufgrund der §§ 10 und 13 BaUGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abteigebiet Ost“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 1 Baugesetzbuch bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtlich Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindegeldirektor hat den Beschluß vorher beanstanden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gemäß § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 19. 12. 1989 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 „Westkamp“, Nr. 9 „Bludden“ und Nr. 13 „Abtei Ost“ liegen ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 „Westkamp“, Nr. 9 „Bludden“ und Nr. 13 „Abtei Ost“ der Gemeinde Wadersloh gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 22. 1. 1990

Wolf
Bürgermeister

